

Datum: 30. Juni 2011

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
bis zu EUR 25.000.000
3,35 % festverzinsliche Schuldverschreibungen fällig am 4. Juli 2017

begeben als Serie 219/207 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000
Angebotsprogramm

Die Schuldverschreibungen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 5. Mai 2011 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, D-48151 Münster, kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt vom 5. Mai 2011 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung an der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S")) oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im

Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Schuldverschreibungen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S.- Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Schuldverschreibungen seitens der Emittentin dar.

Jeder potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Bedingungen unter der Überschrift "Bedingungen" zu lesen)

| | |
|--|-----------------------------|
| Ausgabebetrag und Zahltag | 4. Juli 2011 |
| Endfälligkeitstag | 4. Juli 2017 |
| Status der Schuldverschreibungen | Nicht Nachrangig |
| Gesamtnominalbetrag (falls Betrag nicht feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise und Zeit für Bekanntgabe angeben) | Bis zu EUR 25.000.000 |
| Stückelung und Festgelegter Nennbetrag | EUR 1.000 |
| Auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge | Zinszahlung und Rückzahlung |
| Verzinsung | 3,35 % per annum |
| Rückzahlungsbetrag | Bis zu EUR 25.000.000 |
| Vorzeitige Rückzahlung | nicht anwendbar |
| Form | Dauerglobalurkunde |
| §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) anwendbar | Nein |
| Anwendbares Recht | Deutsches Recht |

AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|--|--|
| Art der Bedingungen | Konsolidierte Bedingungen |
| Emittentin: | WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank |
| Seriennummer: | 219/207 |
| Tranchennummer: | 1 |
| Ausgabepreis: | Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 99,97 Prozent des Nennbetrags pro Schuldverschreibungen |
| Nettoerlös: | N/A |
| Umfang der Tranche: | Bis zu 25.000 Schuldverschreibungen |
| Mindesthandelsgröße | EUR 1.000 |
| Anwendbare TEFRA-Freistellung: | C Rules |
| Vertriebsmethode: | Nicht-syndiziert |
| Falls syndiziert, Namen, Adressen und die betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager: | Nicht Anwendbar |
| Datum des Übernahmevertrages | Nicht Anwendbar |
| Kursstabilisierende Stelle: | Nicht Anwendbar |
| Kommission des Dealers: | Keine |
| Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers | WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank |
| U.S.-Verkaufsbeschränkungen | Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.- Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.- Person an den Schuldverschreibungen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. |
| Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen | Nicht Anwendbar |
| ISIN Code: | DE000A1K0D29 |
| Common Code: | unbekannt! |
| WKN: | A1K0D2 |
| Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht: | Nein |

Clearing System(e) und maßgebliche
Identifizierungsnummer(n):

Lieferung

Rating der Schuldverschreibungen

Berater /Funktion

Informationen nach Emission

Clearstream, Frankfurt (auch
Verwahrstelle)

gegen Zahlung

A+

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

ALLGEMEINES

ANTRAG AUF BÖRSEZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburger Recht für Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeur mobilières*) die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN

§ 1 Wahrung, Stuckelung, Form, Definitionen

- (1) *Wahrung; Stuckelung.* Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der WL BANK AG Westfalische Landschaft Bodenkreditbank, Munster (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR") (die "**Festgelegte Wahrung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 (in Worten: EUR funfundzwanzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben, eingeteilt in Schuldverschreibungen in der festgelegten Stuckelung von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunden.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde ("**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde tragt die eigenhandigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin sowie die eigenhandige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent.
- (4) *Effektive Stucke:* Ein Recht der Anleiheglaubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) *Verwahrung:* Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**Clearstream, Frankfurt**") (das "**Clearing System**") verwahrt, bis samtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfullt sind.
- (6) *Inhaber von Schuldverschreibungen.* "**Anleiheglaubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an dem unter einer Wertpapieridentifizierungsnummer im betreffenden Clearingsystem gefuhrten Sammelbestand der Schuldverschreibungen, die gema anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems ubertragen werden konnen.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begrunden direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden in Hohe ihres ausstehenden Gesamtnennbetrages vom 4. Juli 2011 (einschlielich) bis zum Endfalligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschlielich) mit jahrlich 3,35 % verzinst. Die Zinsen sind nachtraglich am 4. Juli eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 4. Juli 2012. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") betragt 1.
 - (2) *Auffaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfalligkeit nicht einlost, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht an dem Tag (einschlielich), der dem Endfalligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschlielich), der der tatsachlichen Ruckzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages vom Tag der Falligkeit an (einschlielich) bis zum Tag der Ruckzahlung der Schuldverschreibungen (ausschlielich) erfolgt in Hohe des gesetzlich festgelegten Satzes fur Verzugszinsen.
 - (3) *Berechnung der Zinsen fur Teile von Zeitraumen.* Sofern Zinsen fur einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - (4) *Definitionen und Berechnungen. Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung fur einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):
-

- (i) falls der Berechnungszeitraum kürzer als der Festsetzungszeitraum ist bzw. dem Festsetzungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Berechnungszeitraum länger als ein Festsetzungszeitraum ist, die Summe aus: (A) der Anzahl der Tage im betreffenden Berechnungszeitraum, die in den Festsetzungszeitraum fallen, in dem er beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und (B) der Anzahl der Tage im betreffenden Berechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Festsetzungszeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Festsetzungszeitraum" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 4. Juli 2017 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht der Festgelegten Stückelung.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

(3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.

- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank
Sentmaringer Weg 1
D-48151 Münster

Hauptzahlstelle:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Ludwig-Erhard-Allee 20
D-40227 Düsseldorf

Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist, falls nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien erforderlich.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigung

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Fiscal Agent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Fiscal Agent zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiedergeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der *Börsen-Zeitung*) veröffentlicht werden. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.*

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 12 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

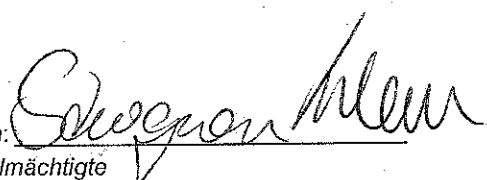
(2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Kraftloserklärung.* Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

§ 13 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Durch: 
Bevollmächtigte